



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 29.07.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:10 Uhr
Ort:	Rathaus, Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Pfann, Robert Erster Bgm.

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bensch, Harald
Dorner, Michael
Engelhardt, Mario
Engelhardt, Petra
Hönig, Markus
Ilgenfritz, Petra
Krebs, Jobst-Bernd
Oberfichtner, Harald
Papenfuß, Ulrike
Rupprecht, Markus
Scharpff, Wolfgang
Schwarzmeier, Christina
Seidler, Richard
Volkert, Robert
Weidner, Peter
Winkler, Jessica
Zessin, Axel, Dr.

Anwesend ab 19:11 Uhr

Schriftführer/in

Braun, Michaela

Verwaltung

Knorr, Mario
Roder, Marcel

Städler, Frank
Weidner, Stefanie

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Gürtler, Ron, Hochmeyer, Elke

Kremer, Jürgen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|--|------------------|
| 1 | Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 24.06.2025 | |
| 2 | Neuaufstellung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan; Beschluss über die Abwägung sowie Feststellungsbeschluss | 2025/1133 |
| 3 | Bebauungsplan Nr. 19 für Schwand „Feuerwehrzentrale“; Vorstellung des Vorentwurfs und Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange | 2025/1134 |
| 4 | Förderung von Integrationskräften/Z-Kräften in der AWO Kita "Sonnenschein" Schwanstetten | 2025/1132 |
| 5 | Vergabe von Lieferungen und Leistungen - Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr ab 09/2025 | 2025/1127 |
| 6 | Vergabe von Bauleistungen: Modernisierung der Beleuchtungsanlage in der Mehrzweckhalle - Elektroinstallation | 2025/1128 |
| 7 | Vergabe von Bauleistungen: Instandsetzungsarbeiten der Straßenbrücke in Mittelhembach - Brückenstraße | 2025/1129 |
| 8 | Vergabe von Bauleistungen: Elektroarbeiten für den Hortausbau in der Grundschule | 2025/1130 |
| 9 | Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen des Marktes Schwanstetten (Garagen- und Stellplatzsatzung) | 2025/1135 |
| 10 | Annahme von Spenden | 2025/1136 |
| 11 | Berichte der Verwaltung | |
| 12 | Anfragen der Ratsmitglieder | |

Erster Bürgermeister Robert Pfann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest. Des Weiteren lässt er über die Tagesordnung abstimmen. Diese wird einstimmig angenommen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 24.06.2025

Beschlossen Ja 17 Nein 1

TOP 2 Neuaufstellung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan; Beschluss über die Abwägung sowie Feststellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat hat im April 2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan neu aufzustellen. Mit der Planung wurde das Büro TB Markert aus Nürnberg beauftragt.

In der Zeit vom 08.04.2025 bis einschließlich 15.05.2025 erfolgte die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB. Mit Schreiben vom 14.05.2025 wurden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB um Äußerung zur Planung gebeten. Die Einholung der Stellungnahmen war auf die Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen begrenzt.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind dabei nicht eingegangen. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung einschließlich Beschlussempfehlungen zur Abwägung sind den Anlagen zu entnehmen.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich keine Plananpassungen, die eine erneute Einholung der Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan erforderlich machen.

Bgm. Pfann erklärt, dass sich das Verfahren, auch wegen Corona, etwas hingezogen hat, nun aber die „Leitplanken“ gesetzt sind und damit eine gute Grundlage für die nächsten 15 bis 25 Jahre geschaffen wurde. Der alte FNP hat nun bereits 30 Jahre bestanden. Weiter begrüßt er Frau Lindstadt vom Teambüro Markert.

Frau Lindstadt erklärt, dass die Neuaufstellung des FNP eine umfangreiche Aufgabe ist. Auf die Auslegung sind keine Einwände, lediglich einige Hinweise der Behörden, eingegangen.

Bgm. Pfann stellt fest, dass es seitens des Gremiums keine Fragen gibt und betont abschließend, dass es seitens des Gremiums und der Bürgerschaft eine gute und Zusammenarbeit war.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

- 1. über die im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der zusammengestellten Abwägungsvorschläge des Planungsbüros vom 07.07.2025.**

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2. den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 29.07.2025 festzustellen.

Beschlossen Ja 18 Nein 0

3. das Planungsbüro zu beauftragen, die genehmigungsfähige Planfassung herzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Flächennutzungsplan dem Landratsamt Roth zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlossen Ja 18 Nein 0

TOP 3	Bebauungsplan Nr. 19 für Schwand „Feuerwehrzentrale“; Vorstellung des Vorentwurfs und Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
--------------	---

Die Marktgemeinde unterhielt bis zum 30.09.2022 zwei separate Freiwillige Feuerwehren in Leerstetten und Schwand. Zum 01.10.2022 wurden beide Feuerwehren aufgelöst und die Freiwillige Feuerwehr Schwanstetten gegründet. Eine neue Feuerwehrzentrale in der Ortsmitte Schwanstettens soll die beiden Wehren physisch vereinen.

Im Jahr 2023 wurde ein Feuerwehrbedarfsplan für den Markt Schwanstetten aufgestellt. Dabei wurden in den beiden Bestandsgebäuden der Feuerwehren erhebliche Mängel festgestellt. Die Stützpunkte der Feuerwehren in Schwand und Leerstetten bestehen seit mehreren Jahrzehnten an ihren jetzigen Standorten und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Dies betrifft insbesondere die stark gewachsenen Platzbedarfe für Fahrzeug-, Personal- und Materialunterbringung, aber auch Einsatztaktik, Sicherheitsstandards und Bautechnik.

Im Fall des Feuerwehrhauses in Leerstetten wären die Mängel nur durch einen Umbau, im Fall Schwand nur durch einen Neubau zu beheben. Keiner der beiden Standorte eignet sich für die Zusammenlegung beider Wachen.

Um die Versorgung durch die Feuerwehr in der Marktgemeinde langfristig zu sichern, und um die optimale Erreichbarkeit aller Ortsteile innerhalb der erforderlichen Hilfsfrist gewährleisten zu können, wurde daher der Bau einer neuen gemeinsamen Feuerwehrzentrale im Zentrum des Gemeindegebiets beschlossen.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 entsprechend beschlossen, den Bebauungsplans Nr. 19 Schwand „Feuerwehrzentrale“ aufzustellen. Mit der Planung wurde das Planungsbüro TB MARKERT, Nürnberg beauftragt.

Das direkt südöstlich des Kreuzungsbereiches Nürnberger Straße - Sperbersloher Straße, westlich des Neuen Ortszentrums anliegende Grundstück eignet sich aufgrund der Zentralität und sehr guten Erreichbarkeit im Einsatzfall.

Die Grundstücke sind derzeit bewaldet. Das Plangebiet ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen und macht daher die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der in Neuaufstellung befindliche Flächennutzungsplan - der Feststellungsbeschluss ist für den 29.07.2025 vorgesehen – stellt das Plangebiet bereits als Fläche für die Feuerwehr dar, sodass der Bebauungsplan aus dem dann rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelbar sein wird. Die mit dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan eingeleitete parallele 18. Änderung des Flächennutzungsplans muss daher nicht weiterverfolgt werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth - "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbi-

schen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb" (LSG Ost) LSG-00428.01 ". Eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung bzw. eine Erlaubnis wurde von Seiten des Landratsamtes nicht in Aussicht gestellt, sodass von der Gemeinde ein Antrag auf Änderung der Schutzgebietsverordnung zu stellen ist. Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.05.2025 entsprechende Beschlüsse gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Flst.-Nr. 193/8, 194/14, 194/17, 204, 204/5 und 204/6 und teilweise das Flurstück Nr. 194 der Gemarkung Schwand. Er umfasst eine Fläche von 9.843 m². Als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie für Zwecke der Ersatzaufforstung werden die Grundstücke Flst. Nrn. 374 und 274/3 jeweils Gemarkung Schwand zugeordnet.

Diese Flächen können auch für die erforderliche Bannwaldersatzaufforstung herangezogen werden. Das Forstamt hat bereits mit Schreiben vom 23.11.2000 die grundsätzliche Freigabe der Bannwaldfläche zugunsten der Feuerwehrzentrale signalisiert.

Ein ausgearbeiteter Vorentwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht liegt vor, so dass der Marktgemeinderat nun beschließen könnte die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplanvorentwurf sieht, abgestimmt auf das Konzept der kplan AG, eine Anordnung des Baukörpers parallel zur Sperbersloher Straße vor, mit davor gelagerter Alarmausfahrt. Für Einsatzfälle wird eine zusätzliche Zufahrt zu den Alarmparkplätzen von der Kreisstraße aus vorgesehen. Zusätzlich wird zwischen geplanter Feuerwehr und bestehender Buswendeschleife noch eine Fläche als Grüngutsammelplatz/Erweiterungsfläche Feuerwehr vorgesehen.

Bgm. Pfann erklärt, dass die Fläche bereits im neuen FNP als Sondergebiet dargestellt ist.

Frau Lindstadt zeigt anhand einer Skizze, dass für diese Fläche eine maximale Höhe von 8,50 Meter für 2 Stockwerke und eine Gesamthöhe von 9,50 Meter für die Fahrzeughalle vorgesehen sind. Der Übungsturm kann maximal 25 Meter hoch sein. Die Stellplätze sind im Westen und Süden angelegt und das Gelände soll über zwei Zufahrten anfahrbar sein. Die östliche Seite soll an den Ortsteil angebunden werden. Dazwischen befindet sich noch eine private Verkehrsfläche. Der Bereich soll mit Gehölzpflanzung eingefasst sein.

Bgm. Pfann weist darauf hin, dass die Fläche im Landschaftsschutzgebiet (LSG) und im Bannwald liegt.

Die Regierung von Mittelfranken hat ihre Zustimmung für den Standort der Feuerwehrzentrale bereits signalisiert, ebenso das Forstamt für die Bannwaldrodung.

Die Fläche soll aus dem LSG herausgenommen werden. Der Beschluss für den Antrag wurde bereits durch den MGR gefasst. Ein entsprechender Antrag wird für das LRA vorbereitet.

Westlich von Furth wird es für den nötigen eins zu eins Bannwaldausgleich eine Ersatzaufforstungsfläche geben, welche auch für den Ausgleich des LSG geeignet sein sollte. Abschließend dankt er Frau Lindstadt für Ihre Ausführungen.

Beschluss:

- 1. Der Marktgemeinderat beschließt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu dem heute vorgestellten Vorentwurf des Bebauungsplans durchzuführen.**

Beschlossen Ja 17 Nein 1

Gegenstimme: MGR Bengsch

2. Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die vorstehenden Verfahrensschritte vorzubereiten und durchzuführen.

Beschlossen Ja 17 Nein 1

Gegenstimme: MGR Bengsch

TOP 4	Förderung von Integrationskräften/Z-Kräften in der AWO Kita "Sonnenschein" Schwanstetten
--------------	---

Von der AWO Kita „Sonnenschein“ Schwanstetten wurde ein Antrag auf Förderung von zwei Integrationskräften mit einer Arbeitszeit von 38,5 Wochenstunden durch den Markt Schwanstetten gestellt.

Die finanzielle Förderung von Integrations- bzw. Zusatzkräften in Kindertagesstätten ist im BayKiBiG verankert. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung der Kommune, ob sie die Integrationskräfte fördert.

Für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder wird grundsätzlich bereits ein erhöhter Gewichtungsfaktor von 4,5 bei der Berechnung der finanziellen Förderung zu Grunde gelegt. Für ein „Regelkind/Kindergartenkind 3 – 6 Jahre“ würde als Faktor 1,0 angesetzt.

Von dem Gewichtungsfaktor 4,5 **kann** bei **integrativen Kindertageseinrichtungen** zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs **im Einvernehmen** mit der betroffenen Gemeinde nach oben abgewichen werden“ (Art. 21 Abs. 5 Satz 3 und Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG).

Eine **integrative Einrichtung** liegt vor, wenn mindestens drei, maximal aber 1/3 der Kinder, eine Behinderung haben oder von einer Behinderung bedroht sind.

In der AWO Kita wurden im Juni 2025 insgesamt 109 Kinder betreut (90 aus Schwanstetten). Für 22 Kinder (14 aus Schwanstetten) wurde ein erhöhter Gewichtungsfaktor von 4,5 für die Berechnung der BayKiBiG-Förderung angesetzt, d.h. sie haben eine Behinderung oder sind von Behinderung bedroht.

Die Voraussetzung für die Einstellung von Integrationskräften wäre deshalb grundsätzlich gegeben.

Wird eine Integrationskraft eingestellt, werden die Brutto-Personalkosten wie folgt verteilt:
40 % Kommune, 40 % Staat und 20 % Träger.

Werden in der Kita auch Kinder mit Behinderung aus anderen Kommunen betreut, verteilen sich der kommunale Anteil von 40 %, entsprechend auch auf die anderen Kommunen, sofern diese das Einvernehmen erteilt haben.

Bisher wurden die nachfolgend aufgeführten Kommunen durch die AWO nicht um Mitfinanzierung der Integrationskräfte gebeten, sondern nur Schwanstetten als Sitzgemeinde angeschrieben.

Kommune	Anzahl Kinder Faktor 4,5 (Stand: Juni 2025)
Schwanstetten	14
Wendelstein	3
Rednitzhembach	1
Büchenbach	2
Schwabach	2
Summe	22

Der Zeitaufwand und die Qualifikation der Integrationskraft sind vom behindertenspezifischen Mehraufwand abhängig. Dieser Bedarf ist vom Träger zu begründen. Ohne gesonderte Begründung wird empfohlen, bei einer **durchschnittlichen Buchungszeit von in der Regel sechs Stunden täglich** für Einrichtungen mit

- **drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,6,**
 - **vier behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,8 und**
 - **fünf behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 1,0**
- Integrationskräfte einzusetzen.

Buchungszeit (Stand: Juni 2025)	Anzahl Kinder alle Orte	Kinder Schwanstetten
3 - 4 Std.	12	6
4 - 5 Std.	1	0
5 - 6 Std.	2	2
6 - 7 Std.	4	4
7 - 8 Std.	3	2
Summe	22	14

Bei Betrachtung der Anzahl der Kinder mit einer Buchungszeit von durchschnittlich sechs Stunden täglich und mehr, würden sich nach der Empfehlung 1,8 Integrationskräfte errechnen.

Die oben aufgeführten Buchungsstunden, können nur als Orientierungshilfe für die Entscheidung dienen, da die wöchentliche Betreuungszeit durch die Eltern jederzeit verändert werden kann und auch die Aufnahme oder Abmeldung von Kinder für Veränderungen sorgt.

Außerdem wird die Einrichtung von einer Vielzahl von Kindern besucht, die weniger als 6 Stunden täglich gebucht haben. Sie werden nicht in der o.g. Empfehlung berücksichtigt, profitieren aber trotzdem von der Unterstützung der Integrationskräfte.

Für die Finanzierung der Integrationskräfte spricht auch, dass die AWO hier die Betreuung von Kindern übernimmt, für die es schwierig werden könnte, einen anderen passenden Betreuungs-

platz zu finden. Ein großer Teil der Kinder besucht vormittags die schulvorbereitende Einrichtung an der Förderschule Leerstetten, am Nachmittag übernimmt dann die AWO die Betreuung dieser Kinder. Bis vor einigen Jahren gab es für die Betreuung der Kinder am Nachmittag keine so gut passende Lösung.

Von Seiten der Verwaltung wird aus den o.g. Gründen vorgeschlagen, den beantragten zwei Integrationskräften zuzustimmen, so lange die Voraussetzungen vorliegen.

Die Förderung sollte allerdings unter den Vorbehalt gestellt werden, dass die Gastkindgemeinden für ihre Kinder mit Faktor 4,5 die Integrationskräfte anteilig mitfinanzieren.

Ergänzende Informationen nach der HKWA-Sitzung vom 15.07.2025:

Qualifikation der Integrationskräfte

Es wurde bei der AWO nach der Qualifizierung der Integrationskräfte nachgefragt. Die AWO plant Fachkräfte, mit mindestens einer Ausbildung als Erzieher*in oder vergleichbarer Ausbildung, einzustellen.

Ende der Förderung

Auch hier wurde Rücksprache gehalten. Die AWO ist bereit eine Selbstverpflichtung einzugehen, Veränderungen an die Kommune zu melden.

Es wird vorgeschlagen, in den Sommermonaten des laufenden Kita-Jahres sowohl die Zahlen und Entwicklung der zurückliegenden Monate als auch den Ausblick auf das neue Kita-Jahr zu betrachten. Sollte sich hier zeigen, dass die Kinderzahlen und Buchungen nicht mehr ausreichend sind, könnte die Förderung mit Ende des laufenden Kita-Jahres teilweise oder ganz beendet werden.

Kulturamtsleiterin Weidner fasst die Fakten nochmals kurz zusammen.

MGR Ilgenfritz dankt für die schnelle Info zu den Fragen aus der letzten HKWA-Sitzung und betont, dass es sehr wichtig ist, die Kinder in den unteren Jahrgangsstufen zu fördern, da sich das positiv auf die folgenden Schuljahre auswirkt.

MGR Engelhardt möchte wissen, ob es sinnvoll wäre, zunächst den Beteiligungswillen bei den Gemeinden abzufragen.

Kulturamtsleiterin Weidner sieht hier die AWO als Antragsteller in der Verantwortung. Zudem steht die AWO bereits im Austausch mit den Gemeinden.

Bgm. Pfann bestätigt dies. Die Motivation liegt auf Seiten der AWO, wir sind unterstützend tätig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt den beantragten zwei Integrationskräften für die AWO Kita „Sonnenschein“ in Schwanstetten zu, so lange die Voraussetzungen vorliegen. Die Förderung wird unter den Vorbehalt gestellt, dass die Gastkindgemeinden für ihre Kinder mit Faktor 4,5 die Integrationskräfte anteilig mitfinanzieren.

Beschlossen Ja 18 Nein 0

Für den Markt Schwanstetten besteht eine Beförderungspflicht für die Schwanstettener Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschulen, soweit der Weg zum Ort des regelmäßigen Unterrichts in den Jahrgangsstufen 1 mit 4 länger als zwei Kilometer und ab der Jahrgangsstufe 5 länger als drei Kilometer ist (siehe Schülerbeförderungsverordnung).

Die notwendige Beförderung für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Schwanstetten und der Mittelschule Rednitzhembach wurde über Jahrzehnte durch die Firma Ramspeck zuverlässig erledigt.

Nachdem aber alle Verträge regelmäßig neu ausgeschrieben werden sollten, wurde der Beförderungsvertrag mit der Firma Ramspeck zum 31.07.2025 gekündigt und die Schülerbeförderung ausgeschrieben.

In diesem Zug erfolgt auch die Umstellung der Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Mittelschule Rednitzhembach. Sie erhalten zukünftig ein 365-Euro-Ticket und nutzen – wie die Schülerinnen und Schüler der anderen Mittelschulen auch – den öffentlichen Personennahverkehr für ihren Schulweg.

Die Grundschulkinder aus Leerstetten erhalten auch ein 365-Euro-Ticket und werden die öffentlichen Buslinien nutzen.

Ausgeschrieben wurde deshalb nur noch die Beförderung der

- Mittelschülerinnen und -schüler aus Furth und Harm von und zu den öffentlichen Bushaltestellen in Schwanstetten zur Weiterfahrt nach Rednitzhembach (3 Personen) und
- Grundschülerinnen und -schüler aus Furth, Harm und Mittelhembach von und zur Grundschule (20 Personen).

Angefragt wurde eine Beförderung am Morgen mit zwei, am Mittag mit einem Kleinbus mit jeweils 8 Sitzplätzen.

Bei der Planung der Fahrtrouten wurde insbesondere darauf geachtet, dass die Schülerinnen und Schüler morgens zwischen 7.30 bis 7.45 Uhr an der Grundschule ankommen und die Mittelschüler die Buslinie 676 erreichen.

Etwas schwieriger war die Planung der notwendigen Kapazitäten am Mittag. Der Großteil der „Buskinder“ besucht einen Hort. Der Markt Schwanstetten ist nur nach dem Unterricht beförderungspflichtig, nicht nach dem Hort. Es kann aber nicht nur mit der Anzahl der Kinder geplant werden, die keinen Hort besuchen. Laut Schulleitung ist es immer wieder der Fall, dass Hortkinder doch direkt nach dem Unterricht nach Hause gehen und dann die Beförderung in Anspruch nehmen möchten.

Mit einem 8-Sitzer-Fahrzeug und einer Fahrt pro Unterrichtsende haben wir bei der derzeitigen Planung mittags ausreichend Plätze frei, dass Hortkinder doch spontan mit im Kleinbus fahren können. Für alle Hortkinder gleichzeitig würden die Kapazitäten aber nicht ausreichen.

Auch haben wir „Spielraum“, falls beispielsweise im zweiten Schulhalbjahr Kinder den Hort nicht mehr besuchen möchten und doch wieder eine regelmäßige Beförderung benötigen.

Dies war unter anderem auch ein Grund, die Beförderung der Leerstettener Kinder auf den ÖPNV umzustellen. Wir schaffen so mehr Spielraum in den beauftragten Kleinbussen und kön-

nen mit jeweils einer Fahrt die Buskinder nach Hause bringen. Auch stellt sich dann bei den Leerstetener Kinder das Problem der „unkalkulierbaren“ Anzahl von Buskindern am Mittag nicht. Außerdem ist laut Schülerbeförderungsverordnung die Beförderungspflicht vorrangig mit dem öffentlichen Personenverkehr zu erfüllen. Andere Verkehrsmittel sind nur einzusetzen, sofern notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher.

Die Laufzeit des neuen Beförderungsvertrages wurde auf zwei Jahre festgelegt. Der Vertrag verlängert sich automatisch, wenn die Kündigung zum Schuljahresende nicht bis spätestens 31.05. des laufenden Schuljahres erfolgt ist. Außerdem wird im neuen Vertrag ausdrücklich auf die Einhaltung der Anschnallpflicht und die Verwendung von Sitzerrhöhungen (falls erforderlich) hingewiesen.

Es wurde beschränkt öffentlich ausgeschrieben. Um die Abgabe eines Angebots wurden vier Firmen gebeten. Zwei Firmen haben ein Angebot abgegeben. Das günstigste Angebot wurde von der Firma Richard Ramspeck Reisedienst aus Schwabach mit einer Tagespauschale von Montag bis Freitag an Schultagen von **214,00 €/Tag** (inkl. MwSt.) abgegeben.

Kulturamtsleiterin Weidner fasst den Sachverhalt nochmals kurz zusammen und betont, dass es seitens der Eltern aus Leerstetten bzgl. der Beförderung durch den ÖPNV keine negativen Rückmeldungen gegeben hat.

Bgm. Pfann betont, dass der Vertrag mit der Fa. Ramspeck auf zwei Jahre begrenzt ist. Dann erfolgt eine neue Ausschreibung.

MGR Scharpff befürwortet die Nutzung des 365-Euro-Tickets. Damit findet auch eine Aufwertung des Angebots statt, da das Ticket auch außerhalb der Nutzung für den Schulweg genutzt werden kann, was einen Mehrwert für den Nutzer darstellt. Diese geniale Variante hätte man auch schon früher einführen können.

Frau Weidner erklärt, dass es diese Buslinie erst seit 2024 gibt, somit gab es vorher keine Möglichkeit der Beförderung über den ÖPNV.

MGRin Engelhardt erklärt, dass sie in ihrer Funktion als Schulrektorin sich bei Frau Ramspeck für die langjährige und gute Zusammenarbeit bedankt hat. Sie befürwortet nun aber auch die ÖPNV-Nutzung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr in Schwanstetten ab dem Schuljahr 2025/26 an die Firma Richard Ramspeck Reisedienst aus Schwabach mit einer Tagespauschale an Schultagen von Montag bis Freitag von 214,00 €/Tag (inkl. MwSt.) zu vergeben.

Beschlossen Ja 18 Nein 0

TOP 6	Vergabe von Bauleistungen: Modernisierung der Beleuchtungsanlage in der Mehrzweckhalle - Elektroinstallation
--------------	---

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 25.02.2025 wurden für die Erneuerung der Beleuchtung in der Mehrzweckhalle entsprechend Mittel in den Haushalt eingestellt.

Die Beleuchtungsanlage ist vordringlich in diesem Jahr zu erneuern, da diese essenziell für die Aufrechterhaltung des Hallenbetriebs ist. Es besteht dringender Handlungsbedarf, da die Leuchtmittel aufgrund ihres Alters laufend ausfallen und Ersatzleuchten nur noch in begrenzter Anzahl vorhanden sind. Die Art der Leuchtmittel wird nicht mehr hergestellt.

Vom Planungsbüro wurden hierfür Kosten in Höhe von ca. 600.000 EUR (brutto, inkl. Planungsleistung) angenommen. Das entsprechende Leistungsverzeichnis wurde vom Ingenieurbüro Weber + Korpowski erstellt. Dieses wurde anschließend bepreist. Die Kostenschätzung für die Maßnahme belief sich dann auf 290.251,77 EUR brutto.

Auf der Basis der Kostenberechnung stellt sich das Honorar vom Ing.-Büro Weber + Korpowski aktuell wie folgt dar:

Leistungsphase (LPH) 1 – 2 (Grundlagenermittlung auf Stundenbasis für die gesamte technische Gebäudeausstattung) 20.658,75 EUR; LPH 3 – 7 (nur Hallenbeleuchtung) 28.620,87 EUR, Nebenkosten 1.764,60 EUR, Mehrwertsteuer 9.698,40 EUR, ergibt ein Gesamthonorar von 60.742,62 EUR brutto. Die LPH 8 – 9 werden noch beauftragt.

Für die Modernisierung der Beleuchtungsanlage wurden die hierfür notwendigen Elektroinstallationsarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde am 04.06.2025 veröffentlicht. Zu dieser wurden 17 Firma um die Abgabe eines Angebots gebeten.

Fristgerecht zum Submissionstermin am 02.07.2025 um 10:00 Uhr sind 4 Angebote eingegangen.

Nach Prüfung der eingegangenen Angebote ist die Firma Alfred Schwarz GmbH, Nürnberg, günstigstnehmender und wirtschaftlichster Anbieter mit einer Gesamtangebotssumme von 263.373,99 EUR brutto.

Die Vergabesumme liegt mit 26.877,78 EUR unter der Kostenschätzung (9,26 %).

Von Seiten der Verwaltung und des Ingenieurbüros wird vorgeschlagen, die Firma Alfred Schwarz GmbH, Nürnberg, mit dem Angebotspreis in Höhe von 263.373,99 EUR brutto zu beauftragen.

Bgm. Pfann erklärt, dass man in der kommenden Woche bereits beginnen kann. Zum Viva-Voce-Concert in ca. 2 Monaten soll bereits alles fertig sein. Ein Förderantrag über den Energieexperten ist bereits gestellt. Über die BAFA sind 15 % Förderung möglich.

MGRin Papenfuß möchte wissen, warum sich der Zeitraum für die Modernisierung verschoben hat.

Bgm. Pfann entgegnet, dass die Leuchten einen Lieferzeitraum von 6 Wochen haben.

MGRin Engelhardt sorgt sich als Vorsitzende von K.i.S., dass die Halle für das Concert von Viva Voce am 17.10.25 nicht rechtzeitig wieder nutzbar und sauber sein wird.

Bgm. Pfann versichert, dass die Veranstaltung stattfinden wird, notfalls mit dem Einsatz von Hilfsmitteln.

Geschäftsleiter Städler fügt an, dass die Arbeiten zudem keinen großen Schmutz verursachen werden.

MGR Engelhardt möchte wissen, wo die Einschulungsfeier stattfinden wird.

Bgm. Pfann entgegnet, dass diese in der Schulturnhalle durchgeführt wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Elektroinstallationsarbeiten zur Modernisierung der Beleuchtungsanlage in der Mehrzweckhalle der Firma Alfred Schwarz GmbH, Nürnberg, mit einer Gesamtauftragssumme in Höhe von 263.373,99 EUR brutto zu vergeben.

Beschlossen Ja 18 Nein 0

TOP 7	Vergabe von Bauleistungen: Instandsetzungsarbeiten der Straßenbrücke in Mittelhembach - Brückenstraße
--------------	--

Bereits in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 25.02.2025 wurden für die Instandsetzungsarbeiten der Straßenbrücke in Mittelhembach Haushaltsmittel in Höhe von 400.000 EUR bereitgestellt.

Mit Beschluss vom 18.03.2025 des Bau- und Umweltausschusses wurde das Ingenieurbüro Wolfrum aus Nürnberg beauftragt, die Planung vorzubereiten. Die Kostenschätzung für die Brückeninstandsetzungsarbeiten wurde vom Ingenieurbüro erstellt. Die Kosten für die Maßnahme wurden mit einer Gesamtsumme in Höhe von 384.000 EUR geschätzt.

Da die Verwaltung keine technischen Unterlagen aus der Vergangenheit und auch keine Aussagen zur Tragfähigkeit der Brücke vorliegen hatte, wurde vor Beginn der Maßnahme eine Tragfähigkeitsprüfung durchgeführt. Hiernach hat das Planungsbüro das Leistungsverzeichnis erstellt. Für die Bauleistungen wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Insgesamt wurden 8 Bewerber aufgefordert, ein Angebot abzugeben.

Firstgerecht zum Submissionstermin am 01.07.2025 um 15:00 Uhr haben drei Firmen ein entsprechendes Angebot abgegeben.

Mit einer Gesamtangebotssumme in Höhe von 294.721,59 EUR brutto hat die Firma Antritt Bau GmbH + Co.KG, Arberg, das günstigste und wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Von Seiten des Ingenieurbüros und der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Tiefbau- und Brückeninstandsetzungsarbeiten an die Firma Antritt Bau GmbH + Co.KG zu vergeben.

Bgm. Pfann ergänzt, dass die Sanierung mit halbseitiger Straßensperrung stattfinden wird. Bis November 2025, soweit es die Witterung zulässt, sollen die Arbeiten fertig gestellt sein.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Tiefbau- und Brückeninstandsetzungsarbeiten an der Brücke in Mittelhembach mit einer Gesamtauftragssumme in Höhe von 294.721,59 EUR brutto an die Firma Antritt Bau GmbH + Co.KG, 91722 Arberg, zu vergeben.

Beschlossen Ja 18 Nein 0

TOP 8	Vergabe von Bauleistungen: Elektroarbeiten für den Hortausbau in der Grundschule
--------------	---

Für den Hortausbau in der Grundschule sind Elektroarbeiten notwendig.

Für die vorgenannten Arbeiten hat das Ingenieurbüro Weber + Korpowski aus Nürnberg ein Leistungsverzeichnis erstellt. Zudem wurde eine Kostenschätzung gefertigt. Die Kostenschätzung für die Elektroarbeiten belaufen sich auf 98.458,03 EUR brutto.

Es wurden 19 Firmen aufgefordert, entsprechende Angebote abzugeben.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endete am 10.07.2025 um 14:00 Uhr. Fristgerecht zu diesem Termin wurden insgesamt 3 Angebote eingereicht.

Da die Auftragssumme 100.000 EUR netto nicht überschreitet, kann der Auftrag direkt vergeben werden.

Günstigstbietende Firma war die Firma Schwarz Elektro GmbH, Nürnberg, mit einer Gesamtangebotssumme in Höhe von 73.330,55 EUR brutto.

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag an die günstigstbietende Firma zu vergeben.

Bgm. Pfann fügt an, dass die Arbeiten bis Weihnachten in zwei Abschnitten erfolgen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Elektroarbeiten an die Firma Schwarz Elektro GmbH, 90475 Nürnberg mit einer Gesamtauftragssumme in Höhe von 73.330,55 EUR brutto zu vergeben.

Beschlossen Ja 18 Nein 0

TOP 9	Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen des Marktes Schwanstetten (Garagen- und Stellplatzsatzung)
--------------	--

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 24.06.2025 hat die Verwaltung Möglichkeiten vorgestellt, die sich durch die Novelle der Bayerischen Bauordnung (erstes Modernisierungsgesetz) ergeben. Durch das Gesetz wird die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen mit Wirkung zum 01.10.2025 kommunalisiert.

Da die Satzung des Marktes Schwanstetten die neu festgelegten Höchstzahlen überschreitet, hat sich das Gremium mehrheitlich dafür ausgesprochen, eine Änderungssatzung vor dem 01.10.2025 zu erlassen. Der Wortlaut des Art. 83 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 n.F. BayBO macht deutlich, dass es für die Fortgeltung der Satzung als Ganzes ausschließlich auf die Einhaltung der Höchstzahlen ankommt. Regelungen bleiben bestehen, die auf Grundlage der neuen Ermächtigungsgrundlage (ab 01.10.2025) so nicht mehr getroffen werden könnten.

Daher hat die Verwaltung eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen ausgearbeitet, welche der Anlage entnommen werden kann.

Folgende Änderungen wurden daher vorgenommen:

1. Bei Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken, sowie Aufstockungen von Wohngebäuden entsteht kein zusätzlicher Stellplatzbedarf.
2. In § 3 Abs. 4 Sätze 2 und 3 wird Bezug auf die Errichtung eines dritten Stellplatzes genommen. Nachdem der dritte Stellplatz künftig wegfällt, wurde auch diese Regelung aufgehoben.
3. Die Stellplatzrichtlinie wurde entsprechend an die Höchstzahlen der neuen Anlage zur GaStellV (ab 01.10.2025) angepasst und ersetzt. Unterschieden wird jedoch noch von Gebäuden mit Wohnungen bis 40 m² Wohnfläche. Hier ist lediglich 1 Stellplatz nachzuweisen und herzustellen.

4. Die Zeichenerklärung der Anlage 2 wird aufgehoben.

Bgm. Pfann verweist auf den Hinweis von MGR Scharpff, die Stellplatzanzahl nicht von der Quadratmeterzahl abhängig zu machen, sondern von der Zimmeranzahl. So sollte eine beispielsweise größere Zweizimmerwohnung ebenfalls nur einen Stellplatz vorgeben.

Bgm. Pfann ist der Meinung, dass die Vorgabe von 40 m² eine klare Begrenzung darstellt und es bisher damit keine Probleme gegeben hat. Auch wenn 2-Zimmer-Wohnungen größer sein können, hält er die Begrenzung auf 40 m² für sinnvoller.

MGRin Ilgenfritz hält die Variante in Abhängigkeit auf die Anzahl der Räume, statt der Quadratmeter, für besser.

Bauamtsleiter Knorr erklärt, dass man aktuell in Schwanstetten kaum entsprechende Fälle hat.

Bgm. Pfann schlägt als Kompromiss die maximale Quadratmeteranzahl von 50 m² vor.

MGRin Engelhardt möchte wissen, ob es ggf. auch Ausnahmeregelungen geben kann.

Bauamtsleiter Knorr erklärt, dass der MGR darüber entscheiden könnte. Jedoch sind dann alle weiteren vergleichbaren Fälle entsprechend der Entscheidung zu behandeln.

MGR Scharpff spricht sich deutlich für die Definition „1-2 Zimmerwohnung“ statt „40 m²“ für den Anspruch für einen Stellplatz aus.

MGR Seidler erklärt, dass diese Vorgabe für Neubauten gelten wird, sofern es hier entsprechende Bauvorhaben geben wird. Die Wohnungsgrößen sind dann vom Bauherrn abhängig. Dieser kann dann ggf. einen Antrag stellen und der MGR kann darüber entscheiden.

MGR Engelhardt erklärt, dass es immer mehr Singelhaushalte geben wird und 2 Stellplätze für eine 2-Zimmerwohnung nicht sinnvoll wären.

Bgm. Pfann verweist auf den Hinweis von MGR Scharpff, die Stellplatzanzahl nicht von der Quadratmeterzahl abhängig zu machen, sondern von der Zimmeranzahl. So sollte eine beispielsweise größere Zweizimmerwohnung ebenfalls nur einen Stellplatz vorgeben.

Bgm. Pfann ist der Meinung, dass die Vorgabe von 40 m² eine klare Begrenzung darstellt und es bisher damit keine Probleme gegeben hat. Auch wenn 2-Zimmer-Wohnungen größer sein können, hält er die Begrenzung auf 40 m² für sinnvoller.

MGRin Ilgenfritz hält die Variante in Abhängigkeit auf die Anzahl der Räume, statt der Quadratmeter, für besser.

Bauamtsleiter Knorr erklärt, dass man aktuell in Schwanstetten kaum entsprechende Fälle hat.

Bgm. Pfann schlägt als Kompromiss die maximale Quadratmeteranzahl von 50 m² vor.

MGRin Engelhardt möchte wissen, ob es ggf. auch Ausnahmeregelungen geben kann.

Bauamtsleiter Knorr erklärt, dass der MGR darüber entscheiden könnte. Jedoch sind dann alle weiteren vergleichbaren Fälle entsprechend der Entscheidung zu behandeln.

MGR Scharpff spricht sich deutlich für die Definition „1-2 Zimmerwohnung“ statt „40 m²“ für den Anspruch für einen Stellplatz aus.

MGR Seidler erklärt, dass diese Vorgabe für Neubauten gelten wird. Sofern es hier entsprechende Bauvorhaben geben wird. Die Wohnungsgrößen sind dann vom Bauherrn abhängig. Dieser kann dann ggf. einen Antrag stellen und der MGR kann darüber entscheiden.

MGR Engelhardt erklärt, dass es immer mehr Singelhaushalte geben wird und 2 Stellplätze für eine größere 1-Zimmerwohnung nicht sinnvoll sind.

MGR Seidler befürwortet die Variante mit der Quadratmeterzahl. Es werden dringend Stellplätze benötigt. Ggf. kann man einen Platz vermieten. Er verweist auf das Wohngebiet Bienengarten. Hier sind die Stellplätze knapp bemessen und die Straße bieten auch kaum Parkmöglichkeiten. Irgendwo müssen die Fahrzeuge ja abgestellt werden können.

MGR Ilgenfritz erklärt, dass es sich hierbei in der Hauptsache und Mehrfamilienhäuser mit kleinen Wohnungen handelt. So benötigen ältere Menschen mit einer größeren Wohnung dennoch nur einen Stellplatz.

Bgm. Pfann erinnert daran, dass wir derartige Wohnungen aktuell nicht im Gemeindegebiet haben. Er fragt das Gremium, ob direkt über eine „2-Zimmer-Wohnung“ abgestimmt werden soll.

MGR Engelhardt räumt ein, dass im Wohngebiet Bienengarten diesbzgl. Fehler gemacht wurden. Er möchte die Satzung auch im Hinblick auf die Zukunft gestalten. Diese soll erfüllbar und umsetzbar sein, auch für neue Bauherren.

Bgm. Pfann schlägt vor, eine 2-Zimmer-Wohnung auf m² zu deckeln.

MGR Engelhardt kann dem Kompromiss zustimmen.

MGR Rupprecht schlägt eine getrennte Abstimmung vor und stimmt der Änderung auf 50 m² zu.

Bauamtsleiter Knorr betont, dass dazu jedoch noch die Definition, was als Zimmer zu werten ist, erfolgen muss.

Bgm. Pfann erklärt, dass man dann in die Satzung eine 1-2 Zimmerwohnung bis 50 m² mit einem Stellplatz in die Satzung aufnehmen wird.

Das Gremium stimmt ausnahmslos einer Anpassung zu.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

- 1. die Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS) in der vorgelegten Form mit folgenden Änderungen:**

In der Stellplatzrichtlinie werden die Punkte 1.1 und 1.2. wie folgt formuliert:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
1.1	Gebäude mit Wohnungen, die nicht mehr als 2 Wohnräume aufweisen und eine Wohnfläche von 50 m ² nicht überschreiten	1 Stellplatz je Wohnung
1.2	Alle sonstigen Gebäude mit Wohnungen, welche nicht unter Nr. 1.1 fallen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze

2. die Verwaltung zu beauftragen, die Satzung auszufertigen und anschließend bekanntzumachen.

Beschlossen Ja 18 Nein 0

TOP 10 Annahme von Spenden

Beim Markt Schwanstetten sind weitere Spenden eingegangen. Die Annahmen dieser Spenden sind vom Marktgemeinderat oder Ausschuss zu beschließen.

Eingang	Betrag in EUR	Spender
08.07.2025	807,00	Diverse Spender II. Quartal Senioren- und Nachbarschaftshilfe
08.07.2025	400,00	Spende für Seniorenhilfe
10.07.2025	50,00	Spende für Bürgertreff

Die Annahmen dieser Spenden können empfohlen werden, da keinerlei Anhaltspunkte erkennbar sind, welche die Gemeinde in ihrer Aufgabenwahrnehmung beeinflussen könnten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die von den Bürgerinnen und Bürgern zur Unterstützung der Senioren- und Nachbarschaftshilfe sowie für den Bürgertreff gegebenen Spenden in Höhe von insgesamt 1.257,00 EUR anzunehmen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

MGR Seidler nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

TOP 11 Berichte der Verwaltung

Bgm. Pfann berichtet wie folgt:

Kirchweihen

Die Einladung für die Festumzüge an den Kirchweihen haben die Mitglieder des Marktgemeinderats bereits erhalten. Wegen der Tischreservierung wird um Rückmeldung an die Verwaltung gebeten.

Schwand

Kirchweihfreitag, 08.08.2025, Festzug Start um 19 Uhr am Margaretenhof

Leerstetten

Kirchweihfreitag, 22.08.2025, Festzug Start um 18 Uhr ehemaliger Kirchweihplatz am Ende der Further Str.

Neu an der Kirchweih ist, dass diese von den Kerwaboum organisiert und durchgeführt wird.

Als Festwirtin konnten die Kerwaboum die künftige Pächterin des SV Leerstetten gewinnen. Frau Alexandra Lainer-Distler ist eine Gastronomin mit langjähriger Erfahrung und wird mit Unterstützung von Herrn Franz Greißer ab 01.10.2025 die Vereinssportgaststätte unter dem Namen „Mariandl“ betreiben.

Neu ist auch, dass an beiden Kirchweihen der jeweilige Festgottesdienst um 10:15 Uhr stattfindet.

TOP 12 Anfragen der Ratsmitglieder

MGRin Pappenfuß hat gehört, dass ab März 2026 die nächste Hallenschließung bevorsteht und möchte wissen, ob das korrekt ist.

Bgm. Pfann erklärt, dass für 2026 noch keine Termine festgelegt wurden.

MGRin Pappenfuß weist darauf hin, dass es schön wäre, wenn die Hallennutzung bis April 2026 uneingeschränkt erfolgen könnte.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Robert Pfann um 20:10 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Robert Pfann
Erster Bürgermeister

Michaela Braun
Schriftführer/in